

Satzung

des Katholischen Kirchenmusikvereins Sulzheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1900 gegründete Verein führt den Namen „Katholischer Kirchenmusikverein Sulzheim e. V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sulzheim.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 bis 68 der Abgabenordnung (AO 1977), insbesondere durch Ausübung und Pflege der Blasmusik.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein wirkt bei der Gestaltung des Gottesdienstes und kirchlichen Feste, bei Veranstaltungen der Pfarrei und weltlichen Festen mit. Er will darüber hinaus auch der Geselligkeit innerhalb der Pfarrei und Gemeinde dienen.
4. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachverbänden anschließen, wie dem Diözesanverband der Bläserchöre Bistum Mainz, dessen Mitglied er bereits ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und ein Musikinstrument beherrscht oder dessen Gebrauch erlernt. Sie soll einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu beantragen. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Passives Mitglied kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Die Änderung der Mitgliedschaft von einer aktiven in eine passive oder umgekehrt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über den Antrag entscheidet. Eine ablehnende Entscheidung ist unter Angabe des Grundes dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die passive Mitgliedschaft setzt die Entrichtung eines Vereinbeitrages voraus.
3. Das aktive Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erwächst mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

4. Jedes aktive Mitglied ist angehalten, an Proben, Aufführungen, Vereinsveranstaltungen und sonstigen Einsätzen des Vereins pünktlich und unentgeltlich teilzunehmen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Vereins. Der Austritt kann zum Quartalsende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich vier Wochen vor Quartalsende angezeigt werden.

2. Beim Ausscheiden eines Mitglieds, bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, dürfen dem Mitglied höchstens seine eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert geleisteter Sacheinlagen erstattet werden.

3. Jedes Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für dem Verein zugefügte Schäden haftbar.

5. Das ausgeschlossene Mitglied kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen. Über den Einspruch beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt, wenn möglich im Januar. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied bis zu 8 Tagen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über diese Anträge ist in der Mitgliederversammlung zu entscheiden.

2. Die Jahreshauptversammlung nimmt Neu- oder Nachwahlen vor und erteilt dem Vorstand auf Antrag Entlastung. In ihr sind der Jahresbericht und der Kassenbericht bekannt zu geben.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Wahlen ist geheime Abstimmung erforderlich, wenn mehrere Wahlvorschläge gemacht werden oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies wünschen.

4. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Geschäftsführung wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüfer werden ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes und Zweckes verlangt. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe eine Woche vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder erfolgt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) Schriftführer
 - e) 3 Beisitzer

Der jeweilige Ortspfarrer gehört in seiner Funktion als Präses dem Vorstand an und hat in der Mitgliederversammlung und im Vorstand volles Stimmrecht. Zum ersten Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer der katholischen Kirche angehört. Bei einer größeren Anzahl minderjähriger soll ein Beisitzer die Funktion eines Jugendvertreters ausüben.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Einberufung der Sitzungen soll schriftlich erfolgen.

4. Die Gestaltung der Gottesdienste, der kirchlichen Feste und die Mitwirkung bei Veranstaltungen der Pfarrei erfolgt nach näherer Abstimmung mit dem Pfarrer bzw. dem Gemeinderat.

§ 8 Kassenführung und Vermögenshaltung

1. Die Kasse des Vereins wird vom Kassierer verwaltet. Er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und erstattet der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht. Er ist berechtigt, alle Zahlungen für den Verein gegen seine

alleinige Quittung in Empfang zu nehmen, darf aber Zahlungen nur auf Anforderung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters leisten.

2. Die Kasse wird in jedem Jahr durch die beiden Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung Entlastung.

3. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichen Inventar besteht.

§ 9 Vereinsbeitrag

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 10 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für die Vereinsaufgaben Ausschüsse zu bilden. Mindestens ein Ausschussmitglied soll dabei gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

§ 11 Ehrungen

Ehrungen werden entsprechend den Richtlinien des angehörenden Fachverbandes oder in geeigneter Weise vorgenommen. Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer sich als Förderer der Musik oder des Vereins besonders verdient gemacht hat. Es sollte zumindest eine ca. 40 jährige aktive Mitgliedschaft oder das Erreichen der Altersgrenze von 60 Jahren vorliegen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

2. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates Mainz.

§ 14 Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung und der Abstimmungsergebnisse in einer

Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Leiter der Sitzung gegenzuzeichnen.

§ 15 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann beantragt werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Über den Antrag auf Auflösung entscheidet eine eigens dazu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Restvermögen darf nur zu einem gemeinnützigen Zweck im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Hierzu wird das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus Sulzheim übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

beschlossen am 01.04.1982 geändert am 22.05.84
geändert am 19.02.94 und am 07.03.95
geändert in die vorliegende Fassung am 21.03.2002

Geschäftsordnung des KKMV Sulzheim e.V.

Jedes Mitglied wird bei persönlichen Festen und Jubiläen wie folgt geehrt:

Aktive: zu Hochzeit, Silberhochzeit und goldener Hochzeit wird beim Gottesdienst musikalisch mitgewirkt, ein Ständchen gespielt und ein Geschenk überreicht. Bei Geburtstagen 65,75,80,85 wird ein Ständchen gespielt und ein Geschenk überreicht. Bei der Beerdigung werden wir in der Kirche und auf dem Friedhof spielen, sowie einen Kranz niederlegen.

inaktives Mitglied: zu Hochzeit, Silberhochzeit und goldener Hochzeit überreichen wir ein Geschenk und spielen auf Anfrage ein Ständchen. Bei Geburtstagen 65,75,80,85 wird auch ein Geschenk überreicht und auf Anfrage ein Ständchen gespielt. Für verstorbene, inaktive Mitglieder des Vereins gedenken wir an Allerheiligen, indem wir den Gottesdienst hierzu musikalisch mitgestalten.

Ehrenmitglieder werden genauso geehrt wie Aktive, die Ausnahme bildet allerdings die Beerdigung bei der wir nur auf dem Friedhof spielen und einen Kranz niederlegen werden.

Sollte ein inaktives Mitglied nach einem Ständchen anfragen, dass nicht in der Geschäftsordnung festgelegt ist, so kostet dieser Auftritt 100EUR.

Ergänzung 06.07.2021:

Aktives Mitglied ist, wer regelmäßig am Spielbetrieb teilnimmt. Ausbildungs- oder Krankheitsbedingte Pausen werden bis zu einer Dauer von 5 Jahren geduldet – so lange bleibt der Status des Mitglieds aktiv.

Nach einer Pause von 5 Jahren wird das Mitglied an seine Pflichten aus der Satzung erinnert und es wird eine passive Mitgliedschaft angeboten. Dies erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand. Nach einer Frist von 30 Kalendertagen Bedenkzeit nach Zugang des Erinnerungsschreibens durch den Vorstand, spricht der Vorstand die einseitige Kündigung aus und das Mitglied scheidet aus. Vereinseigentum ist sodann unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

Geändert, beschlossen und angenommen in der Generalversammlung am 06.07.2021